

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg

Landkreis Oldenburg
Frau Buller
Postfach 1464

27781 Wildeshausen

Bearbeitet von
Herr Piepersjohanns

E-Mail
Stefan.Piepersjohanns@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (04 41) 21 81-	Oldenburg
10140-24-07 07.01.2025	21/21101, 130 FNPÄ	164	17.02.2025

**Antrag auf die Genehmigung einer Neuanlage mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG für die Errichtung von 3 WEA im Geltungsbereich der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ganderkesee
Gemarkung: Ganderkesee, Flur 8 und 15, Flurstücke: 453/247, 254 und 7**

Antragsteller: wpd Windpark Nr. 471 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

Sehr geehrte Frau Buller,

die betroffenen Belange sind in dem Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 5 BImSchG einzuholen. Die NLStBV - OL zeigt hiermit die unmittelbare Betroffenheit des Baulastträgers der Bundesstraße 213 „Gruppenbührener Landstraße“ an und die Behörde bezieht sich in der dargestellten Stellungnahme auf die NBauO, und zwar speziell auf den § 4 NBauO Abs. 1.

In der textlichen Kurzbeschreibung wird explizit die zukünftige Fahrbeziehung zwischen der Bundesstraße 213 „Gruppenbührener Landstraße“ und der Gemeindestraße „Holler Weg“ als die Zufahrtsroute und die Abfahrtsroute festgelegt, um die jeweiligen baulichen Anlagen zu erreichen.

Dadurch rückt zwangsläufig die Bestandseinmündung in die Betroffenheit, wobei das Bundesfernstraßengesetz durch den § 8 Sondernutzung, den § 12 Bau und Änderung sowie den § 13 Unterhaltung angewendet werden muss.

In der Niedersächsischen Bauordnung beschreibt der § 4 die Zugänglichkeit zu den baulichen Anlagen, wobei die Sicherstellung des ordnungsgemäßen und ungehinderten Anlieferungsverkehres und des Ablieferungsverkehres zu gewährleisten ist, dabei sind auch die Fahrten durch die Schwertransporte zu beachten. Die NLStBV - OL verweigert

Dienstgebäude
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
0441 2181-0
Telefax
0441 2181-222

E-Mail
Poststelle-ol@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

die Route, weil die baulichen Bestandseinmündung die technischen Voraussetzungen mit Bezug auf die Schleppkurven sowie die technischen Grundlagen nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen 2012 nicht erfüllt.

Die NLStBV - OL weist ausdrücklich in der Stellungnahme darauf hin, daß die Zustimmung nur in Bezug auf die Einhaltung der technischen sowie der rechtlichen Vorgaben in der Einmündung „Bundesstraße 213 / Gemeindestraße“ erfolgt. Die folgenden Vorgaben müssen als Nebenbedingung nach den § 12 BlmSchG in die Genehmigungsunterlage aufgenommen werden.

1. Gemäß vorgelegtem Antrag soll die äußere Erschließung über die Bundesstraße 213 „Gruppenbührener Landstraße“ und die Gemeindestraße „Holler Weg“ erfolgen. Es werden keine Aussagen zum weiteren Transportweg der Flügeltransporte gemacht, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass weitere klassifizierte Straßen in Anspruch genommen werden müssen und dort ggf. bauliche Maßnahmen notwendig werden. Die Angaben zum Transportweg sind zwingend erforderlich. Es ist eine Fahrtwegprüfung vorzulegen.

2. Anpassung der Einmündung „Bundesstraße 213 / Gemeindestraße“:
Gemäß der Genehmigungsunterlage soll die äußere Zugängigkeit über die Bundesstraße 213 und die Gemeindestraße erfolgen. Die Route verursacht dadurch die technische Anpassung an der Einmündung. Es muss eine Fahrtwegprüfung vorgelegt werden, um die nötigen Maßnahmen abzustimmen.

Sollte die Fahrtwegprüfung in den Einmündungsbereich zu dem Ergebnis kommen, dass der Einmündungsbereich aufgeweitet werden muss, so ist der Abschluss einer Sondernutzungserlaubnis erforderlich, der die temporäre Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland vertraglich mit den entsprechenden technischen Details regelt.

Sofern bauliche Maßnahmen erforderlich sind, darf mit den Transporten von Anlagenteilen über den Einmündungsbereich erst begonnen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis abgeschlossen und die Einmündung verkehrsgerecht ausgebaut ist. Der aufgeweitete Einmündungsbereich ist nach Abschluss der Bauarbeiten wieder auf die ursprünglichen Fahrstreifenbreiten zurückzubauen und die Befestigungen sind aus dem Seitenraum zu entfernen.

3. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. § 8 FStrG setzt einen Antrag bei der NLStBV - OL voraus und ist ein Verwaltungsakt, gleichermaßen die Ablehnung einer Erlaubnis. In der Sondernutzungserlaubnis werden nach positiver Prüfung u.a. die allgemeinen Bedingungen und die technischen Bestimmungen zur baulichen Ausgestaltung der Einmündung festgelegt. Einzelheiten für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bitte ich zu gegebener Zeit mit der Straßenmeisterei Delmenhorst, Herrn Böschen (Tel. 04222 – 9455-12), und der NLStBV - OL, Frau Frerichs (Tel. 0441 – 2181-122), abzustimmen.

Dienstgebäude
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg

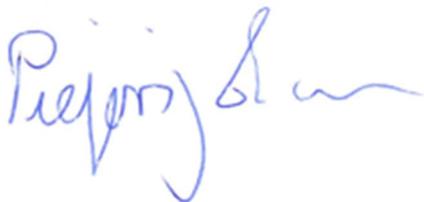
Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
0441 2181-0
Telefax
0441 2181-222

E-Mail
Poststelle-ol@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Die notwendigen Kosten sind durch die wpd Windpark Nr. 471 GmbH & Co. KG zu tragen. Ich bitte um Übersendung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage



Piepersjohanns

Dienstgebäude
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
0441 2181-0
Telefax
0441 2181-222

E-Mail
Poststelle-ol@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de